Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 3 (1905-1906)

Heft: 2

Artikel: Die Italienunterstützung in Basel

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837931

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Alrmenpfleger.

Monatsschrift für Urmenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum "Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion: Pfarrer A. Wild in Mönchaltorf.

)(Y Verlag und Expedition: Art. Institut Ovell füßli, Zürich.

3. Jahrgang.

1. November 1905.

Mr. 2.

Der Nachbruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Die Stalienerunterflütung in Basel.

Bon 3. Keller, Sefretar ber Allgemeinen Armenpflege, Bafel.

In keinem der uns umgebenden und bezüglich der Armenfürsorge mit uns im Verkehr stehenden Staaten, hat die Ausländerfrage eine so eminent wichtige Bedeutung wie in der Schweiz. Während im großen, deutschen Reich die Zahl der Ausländer kaum $1^{1/2}$ % besträgt, sind in unserem Lande über 11 % der gesamten Bevölkerung Ausländer. Daß dabei der Prozentsat in unseren wenigen großen Städten, vorab in Vasel, bedeutend höher ist, ist leicht zu begreifen. Unbegreislich aber ist, daß unsere schweizerischen, gesetzgebenden Beshörden sich noch nie veranlaßt sahen, eine gesetzliche Regelung der Ausländerfürsorge zu beraten und zu erlassen, und daß insolge dieser beispiellosen Nachlässigkeit der bedürftige, wirtschaftlich schwache Ausländer in den meisten Fällen bei uns weit besser gestellt ist, als der Schweizer selbst.

Dr. C. A. Schmid, der Generalsekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege Zürich schrieb hierüber in diesem Blatte*): "Die gänzlich ungesetzliche Regelung der Aussländerfürsorge in der Schweiz ist um so peinlicher, als dadurch geradezu eine Bevorzugung der Ausländer gegenüber den Schweizern zustande gekommen ist, die so weittragend ist, daß der Ausländer durchaus keinen Anlaß hat, sich einzubürgern. Es ist selbstverständlich, daß wir uns dergestalt einer Quantität und Qualität Ausländer erfreuen, wie kein zweiter Kleinstaat der Welt. Und die Verhältnisse sind bei uns so weit gediehen, daß heute auch die Erleichterung der Einbürgerung uns in nationaler Hinsicht keine Kettung mehr zu bringen vermag."

Grundlegend und wegleitend für die Fürsorge der Ausländer in der Schweiz sind einzig und allein unsere Staatsverträge. Die Niederlassungsverträge der Schweiz mit Deutschland, Frankreich und Italien sind fast gleichlautend. Die Ausländer können sich in der Schweiz beliebig dauernd niederlassen, wenn sie den Gesetzen und Polizeiverordnungen nachelben. Sie sind in jedem Kanton so zu behandeln, wie die Kantonsbürger anderer Kantone. Der Vertrag mit Deutschland bestimmt: "Jeder der vertragenden Teile verpslichtet sich, das dasür zu sorgen, daß in seinem Gediete denjenigen hülfsbedürstigen Angehörigen des anderen Teils, welche der Kur und Pflege bedürstig sind, diese nach den am Ausenthaltsorte für die Verpslegung der eigenen Angehörigen bestehenden Grundsätzen zuteil werde, dis ihre Rücksehr in die Heimat ohne Nachteil für ihre Gesundheit geschehen kann." Einfacher und verständlicher setzt der Vertrag mit Italien sest: "Jeder der beiden kontrahierenden Regies

^{*)} Jahrgang II, S. 50.

rungen verpflichtet sich, dafür zu forgen, daß in ihrem Gebiete diejenigen mittellosen Angehörigen des andern Staates, die infolge physischer oder geistiger Krankheit der Hülfe und ärztlichen Pflege bedürftig sind, gleich den eigenen notleidenden Angehörigen behandelt werden, bis ihre Heimkehr ohne Gefahr für ihre und anderer Gesundheit geschehen kann."

Aus keinem einzigen unserer Niederlassungsverträge läßt sich eine Unterstützungspflicht gegenüber Ausländern herleiten, es sei denn, daß sie geistig oder körperlich krank sind, und auch in diesem letzteren Fall kann unsere Hülfe nur so lange verlangt werden,

bis der betreffende Patient transportfähig ist.

Fast gleichlautend in unseren Staatsverträgen sind auch die Bestimmungen betreffend das Recht der Ausweisung. Es bestimmt der Vertrag mit Frankreich: "Verarmte, der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallene, transportfähige Personen, die mittellos sind, können einsach durch Regierungsbeschluß mit den Legitimationspapieren versehen an die Grenze gestellt werden." Der betreffende Passus im Vertrag mit Deutschland lautet: "Ein Deutscher kann aus armenpolizeilichen und sittenpolizeilichen Rücksichten weggewiesen werden und muß dann samt Familie auf Verlangen der Schweiz jederzeit von Deutschland wieder übernommen werden."

Wenn das nicht oder tatsächlich nur höchst selten geschieht, so ist dies in jedem einzelnen Falle eine ganz ungerechtfertigte Wohltat, die unser Land jährlich zirka 1 Million Franken kostet, und die um so weniger zu begreifen ist, als auf der ganzen Welt nirgends inbezug auf Schweizer so versahren wird. — Resumierend wiederhole ich:

- 1. Kein Ausländer hat ein Recht auf Unterstützung in der Schweiz, ausgenommen in Krankheitsfällen.
- 2. Unsere Staatsverträge enthalten nirgends eine Verpflichtung unserseits gegenüber gesunden Ausländern.
 - 3. Bei ganzlicher Verarmung steht uns das Recht ber Ausweisung zu.

Diese Rechtslage, wie sie sich aus unseren Niederlassungsverträgen ergibt, wird nun allerdings von unserer Praxis selten oder gar nicht respektiert. Wir treiben in dieser Beziehung eine Selbstverleugnung, welche nicht so leicht ihresgleichen findet.

Was bestimmt nun unser Baster Armengesetz? § 16 Abschnitt 2 lautet: "Niedergelassene anderer Kantone und Ausländer können sich erst nach einem Aufenthalt von 2 Jahren in einer Gemeinde des Kantons in den vorbezeichneten Fällen an die Allgemeine Armenpslege wenden. Ihre Unterstützung ersolgt in der Voraussetung einer Beteiligung der heimatlichen Armenbehörde an der Hülfeleistung. Zede Art der Unterstützung an Niedergelassene kann durch die Behörde der Allgemeinen Armenpslege eingestellt werden, wenn die heimatliche Armenbehörde keinen Beitrag leistet."—Dieser Artikel ist so deutlich abgefaßt, daß über die Interpretation desselben keine Zweisel bestehen können. Ausländer und Niedergelassene anderer Kantone werden unterstützt, aber daran knüpft sich die Bedingung, daß die heimatliche Armenbehörde bei der Unterstützung mithelse. Wo diese Mithülse aber nicht stattsindet, da muß unsere Unterstützung eingestellt werden, sonst ist sie ungesetzlich. Ich glaube eine andere Interpretation des § 16 ist nicht möglich. Die bisherige Praxis der Fürsorge für die Italiener steht mit diesen gessetzlichen Bestimmungen durchaus in direktem Widerspruch.

Wenn auch im allgemeinen nicht behauptet werden kann, daß die Italiener in auszgiebigster Weise unterstützt worden seien, wenigstens was Geldgaben anbetrifft, so haben sich dieselben doch in zudringlichster Weise die Mitbenutzung aller bei uns bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen anzueignen gewußt. Von 127 Geburten italienischer Nationalität z. B., waren 75 Armengeburten, d. h. der Staat bezahlte die Hebamme. — Das Mitleid und die liebevolle Teilnahme am sozialen Elend nehmen, sofern sie aufrichtig sind, keine Rücksicht auf Nationalität oder auf ein politisches oder religiöses Glaubensbekenntnis, und wir werden in dieser Beziehung der freiwilligen Liebestätigkeit keine Grenzen ziehen können. Der Arme, der über den Gotthard kommt, ist nicht weniger bedauernswert, als derjenige

ber über den Rhein herüber kam. Aber auf diesen Standpunkt darf sich ein staatliches Institut nicht stellen, und nachdem letztes Jahr zirka 3/4 unserer Ausgaben, über 70,000 Fr., aus staatlichen Mitteln gedeckt werden mußten, läßt sich unserer Armenpslege der durchaus staatliche Charakter nicht mehr absprechen. Bezüglich der Unterstützungen der übrigen Aussländer sind die gesetzlichen Bestimmungen, wenn auch nicht in jedem einzelnen Fall, so doch im allgemeinen erfüllt. Namentlich die süddeutschen Staaten leisten in dieser Beziehung ihren hier niedergelassenen Armen gegenüber so viel, wie wir, ja sogar mehr; Baden sendet uns allein über 30,000 Fr.

Ühnlich steht es mit unseren schweizerischen Kantonen. Wenn auch hierin bedeutende Unterschiede bestehen, so betrugen doch die Beiträge letztes Jahr beinahe 40,000 Fr. Damit soll nicht verschwiegen werden, daß einzelne Kantone, vorab Luzern, dann Solothurn und einige äußerst renitente, hartherzige Gemeinden aus dem Baselbiet und dem Aargau in wenig freundnachbarlicher, aber in sehr eigennütziger Weise die Sorge um ihre Armen uns überlassen oder mit der faulen Ausrede: "Die Leute sollen heimkommen" sich jeder Unterstützungspflicht zu entziehen suchen.

Nun kann ja allerdings in solchen Fällen laut § 16 unseres Gesetzs die Unterstützung eingestellt werden, aber, was hier der Gesetzgeber offenbar als die Regel bezeichnen wollte, wird in unserer Praxis immer mehr zur Ausnahme. In dieser Beziehung sindet das Sekretariat der Allg. Armenpflege von seiten der Herren Armenpfleger viel zu wenig Unterstützung; denn viele derselben bringen es nicht über sich, sich auf den gesetzlichen Boden zu stellen und meinen, eine Heinschaffung in die Heimat sei gleichbedeutend mit einer Auslieserung ins Elend; sie vergessen, daß tausend und tausende von Armen außerhalb der Grenzen unserer Stadt auch leben und dabei oft moralisch viel weniger zugrunde gehen, als viele bei uns, die durch unser fortwährendes Almosengeben und unsere Kührseligkeit jeden Kest von Ehrzesühl verlieren und langsam aber sicher in den Abgrund vollständiger Berarmung gleiten.

Liegt es im Interesse unseres Staatsmesens und im Interesse seiner mirtschaftlichen Entwicklung, die Niederlassung der Italienerfamilien zu fördern und ihnen ihre Existenzbebingungen durch unsere Unterstützungen möglichst zu erleichtern? Ich glaube, nein. Was man vor 20 und mehr Jahren im allgemeinen den Italienern nachrühmte, ihre Anspruchs= losigkeit inbezug auf den Lebensunterhalt, ihre Nüchternheit und Sparsamkeit, trifft, glaube ich, heute beim größeren Teil berselben nicht mehr zu. Die Heftigkeit ihres Temperamentes und andere schlimme Eigenschaften ihres Charakters haben ja bekanntlich ba und bort zu gefährlichen Ronflikten und Kramallen mit der einheimischen Bevölkerung geführt, und nament= lich in sittlicher Beziehung sind die Italiener durch ihr ungeordnetes und ungehöriges Zu= sammenleben eine große Gefahr. Daneben will ich gerne gestehen, daß unter ben nieder= gelaffenen Italienern auch recht brave und fleißige Familien fich vorfinden, aber gerade diese beanspruchen die Hülfe unserer Armenpflege in den seltensten Fällen. — Db burch ben Entzug ber Unterstützungen seitens unserer Armenpflege die Niederlassung ber Italiener eingeschränkt werde, das muß die Zukunft lehren; sicher ift, daß sie durch die Unterstützung gefördert wird und daß die Staliener nicht mehr wie früher, zu Beginn des Winters in Die Beimat ziehen, sondern dableiben. Die Grunde hiefur sind leicht zu finden. Während bie Zahl der unterstützten Niedergelaffenen aus Baden von 1900-1904, also im Zeitraum von vier Jahren nur um 1/6 zugenommen hat, hat sich die Zahl der unterstützten Italiener= familien im gleichen Zeitraum verdreifacht. Unno 1900 waren es 35 und lettes Jahr beren 115. Bon 895 Ausländern waren 54% Babenser, 13% Staliener, 10% Bürttemberger, 8% Elfässer, 4% Franzosen, 4% Preugen, 2% Bayern, 2% Österreicher. Dag also burch unfere Unterstützungen biefer beständige Zuwachs eine wesentliche Förderung erfährt, burfte schwer zu bestreiten sein. Db uns burch die Einwanderung der Italiener in wirts schaftlicher Beziehung ein Vorteil erwächst, möchte ich bezweifeln; benn einen großen Teil ber notwendigen Lebensmittel, wie Wein, Salami, Makkaroni und anderes beziehen sie aus ihrer Beimat.

Kommen durch den Wegfall unserer bisherigen Unterstützungen die betreffenden Italienersfamilien sehr in Not; bedeutet der Entzug der Hülfe eine harte Maßregelung? Ich sage auch da, nein. Es liegt im höchsten Interesse staatswesens, daß Ausländer, die infolge geistiger, physischer oder moralischer Defekte ihren Unterhalt nicht sinden können, verzanlaßt werden, in ihre Heimat zu ziehen. Solchen Elementen kann durch unsere Armenpslege, auch wenn sie in ausgiedigster Weise unterstützt, nie und nimmer geholsen werden. Zu dieser Kategorie gehört jedenfalls nur ein kleiner Prozentsatz der Italiener. Die meisten unter ihnen sind vollständig arbeitsfähig und sinden ihr Auskommen in durchaus genügender Weise. Ich glaube, es ist ein kleiner Teil der Italiener, der wirklich durch die Not gezwungen wird, die öffentliche Wohltätigkeit anzurusen; die Mehrzahl unter ihnen hat die Meinung, die staatliche Hülfe knüpse sich an gar keine Bedingungen, einfältig sei darum, wer sie nicht verlange. Darum pocht der Italiener überall an, wo irgend etwas zu holen ist. Unter unseren unterstützten Ausländersamilien, die sich doppelt und mehrsach unterstützen lassen, stehen die Italiener obenan.

Källe, da Italienerfamilien die Ersparnisse der arbeitsreichen Zeit heimschicken und im Winter die Hülfe der Armenpflege beanspruchen, da der eine oder andere Familienvater im Winter in Freiburg, Strafburg und anderswo Arbeit sucht und die Sorge um seine hier wohnende Familie uns überläßt ober ba wieder andere ihre alten Eltern aus Italien hieherholen, um fie an unfern Wohltaten teilnehmen zu laffen, find fehr häufig und ben Ur= menpflegern wohlbekannt. Wenn also auch die Armenpflege ben gesetlichen Bestimmungen gemäß die Italiener von der Unterstützung ausschließt, so leiden sie deshalb in den feltensten Fällen Not. Ganz abgesehen von der privaten Wohltätigkeit und den übrigen privaten Institutionen, dürfte unsere anderweitige staatliche Hülfe das verhindern. In Krankheitsfällen genießt der Italiener die Wohltat der staatlichen Poliklinik, und wenn ihn die Arbeits: losigkeit heimsucht, so hilft ihm die staatliche Arbeitslosenkommission. Ich zweifle baran, ob der Staliener anderswo beffer aufgehoben ift, als bei uns, auch ohne die Unterftützung ber Allgemeinen Armenpflege, bezweifle aber nicht, daß ber Schweizer im Ausland, fei er wo er wolle, nirgends fo gut gehalten wird, wie ber Ausländer bei uns. Stellen wir unsere Unterstützung ein, so werden jährlich $4\!-\!5000$ Fr. frei, und es liegt gewiß in unserem ureigensten Interesse, diese Summe zur wirksamern Hülfe für arme, brave Schweizerfamilien zu verwenden.

Und nun noch eine Frage! Was für Konsequenzen ergeben sich aus der ungesetzlichen Weiterunterstützung ber Italiener? - Die Antwort hierauf ist bald gegeben. Wir stehen mit ben meisten beutschen Staaten in angenehmem, freundlichem Berkehr, und bie 40,000 Fr., die wir von ihnen für ihre Armen erhalten, werden viel williger gegeben, als die 500 Frantlein, die uns beispielsweise Luzern fendet als Aquivalent für unsere 3500 Fr., die wir armen Luzernern zukommen laffen. Warum bas? - Deutschland weiß ganz genau, bag wir gegenüber verarmten Familien das Recht ber Ausweisung in Anwendung bringen tonnen, und nur die Unnahme, daß, fofern eine Unterftutzung aus ber Beimat verweigert wurde, wir dann von diesem Rechte Gebrauch machten, ift Ursache ihrer Bereitwilligkeit bei der Mithülfe. Unterftützen wir die Stalienerfamilien entgegen unseren gesetzlichen Bestimmungen auch ohne Mithulfe von feiten ber Beimat, so können nicht nur alle anderen auswärtigen Staaten, sondern insbesondere auch die übrigen Schweizerkantone aus Gründen ber Billigkeit wenigstens die gleiche Behandlung gegenüber ihren Angehörigen verlangen, bann haben die wohlweisen und geftrengen Herren Armenpfleger von Eptingen, Langenbruck, Sulz, und Ruswil 2c. recht, die uns trots Reklamationen und Drohungen und Rekursen einfach nichts bewilligen, in der Annahme, Basel schicke trotz alledem niemand heim, selbst Die Italiener nicht, aus beren Beimat kein Centesimo erhältlich sei.

Aber, ich höre einen Einwand. Die sozialen und wirtschaftlichen Berhältnisse in Italien seien berart schlimm, daß ein großer Teil der Bevölkerung zur Auswanderung gezwungen werde; es sei eine der schönsten Aufgaben der Republik, der öffentlichen Wohl-

tätigkeit in keiner Art und Weise Grenzen zu ziehen, um so andern Staaten ein nachsahmungswertes Borbild zu sein. Das sind Täuschungen! Wir mögen unsere Wohltätigkeit und unsere Unterstützungen noch so weit ausdehnen, damit bessern wir die sozialen Vershältnisse in Italien um kein Jota, und damit schaffen wir auch keine Armut aus der Welt; denn in dieser Beziehung helfen nur große soziale Maßnahmen. Ob übrigens die Art und Weise, wie gerade in den letzten Jahren Italien seine internationalen Beziehungen zur Schweiz unterhält, geeignet seien, den niedergelassenen Angehörigen italienischer Nationalität eine Ausnahmestellung zu gewähren, das bleibt besser dahingestellt.

Die Tatsache allein, daß eine weitere Unterstützung der Italiener mit unseren gessetzlichen Bestimmungen nicht vereindar ist, sondern denselben gegenüber steht, veranlaßt mich zum Schlusse meine Meinung dahin zu äußern, es sollte in Zukunft die Allgemeine Armenpflege an die Italiener keine Unterstützungen mehr verabsolgen. Sosern dieselben durch Arbeitslosigkeit im Winter der Unterstützung bedürftig werden, seien sie an die staatsliche Arbeitslosenkommission zu weisen.

Die Staliener bei der Arbeitslosenkommiskon Basel.

Sahr	Es haben sich einschreiben lassen		Hievon haben sich unterstützen lassen		Unterstützungs= betrag		pro Kopf	
	total Staliener	0/0 aller Ein= geschriebenen	total Italiener	% aller Unterstützten	total ber Italiener	0/0 der Unter= flützungs= fumme	ber Jialiener	aller Unter= ftüten
					-Fr.		Fr.	Fr.
1902/03	168	15,3	92	15,3	2799	12,4	30.40	37. 50
1903/04	139	12,1	. 88	14,4	2479	12,5	28.20	32.60
1904/05	104	14	71	16	1587	10,7	22.30	33. 40

Von den 104 im Winter 1904/05 eingeschriebenen Italienern haben

8 von drei Seiten Unterstützung bezogen (Arbeitslos.-Komm., Armenpflege u. Binzenzverein),

41 " zwei " (Arbeitslosenkommission und Armenpflege),

32 ,, einer Seite (Arbeitslosenkommission ober Armenpflege ober Bingenzverein), und

23 haben keine Unterstützung bezogen.

104

Von den 23, die nichts bezogen haben, waren 18 nicht bezugsberechtigt, weil ledig ober alleinstehend oder zu wenig lange hier zc., und nur 5 hätten Unterstüßung beziehen können.

Der Arbeitslosenbericht 1902/03 betont auch die Mitgliedschaft der Italiener bei der Arbeitslosenkasse.

Bon je 100 ber folgenden Gruppe maren:

			Mitglied ber Arbeitslosenkasse	Von der Armenpflege unterstützt
1.	Italienische	Maurer	6,1	42,7
	Deutsche	11	21,5	40,8
	Maler 2c.	* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *	34,6	34,6

Nach einzelnen Ländern verteilen sich die von der Armenpflege Unterstützten in folgender Weise (Winter 1902/03):

		Arbeitslose	Von der Armenpflege unterstützt	$\mathfrak{in}^{-0}/\mathfrak{o}$
2.	Basel=Stadt	109	40	36,7
5.01	Basel=Land	134	45	33,6
	Übrige Schweiz	326	106	32,5
	Italien	157	65	41,5
	Deutschland	260	95	36,5
	Ubriges Ausland	22	5	22,7
		1008	356	35,3